

Gert Chlupaty
[REDACTED]
53721 Siegburg

Eingegangen am 12.07.2023
KREISSTADT SIEGBURG
Der Bürgermeister
Rosdeli

An den
Bürgermeister der Stadt Siegburg
Herrn Stefan Rosemann
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Siegburg, den 10.07.2023

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

Der Rat der Stadt Siegburg möge beschließen dass die Maße von Behindertenparkplätzen im öffentlichen Raum der Stadt Siegburg der DIN 18040-1 und DIN 18040-3 entsprechen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rosemann!

Zu schmal, zu kurz, zu wenig. Behindertenparkplätze bieten immer wieder Stoff für Diskussionen und bereiten den Betroffenen Probleme.

Welche Maße ein Parkplatz für Behinderte haben muss, ist in den Normen DIN 18040-1 und DIN 18040-3 festgelegt:

Die Breite muss beim Behindertenparkplatz mindestens 3,50 m betragen.

Verläuft der Behindertenparkplatz senkrecht zur Fahrbahn, ist eine Mindestlänge von 6 m vorgesehen.

Parken die Fahrzeuge parallel zur Fahrbahn, muss der Behindertenparkplatz mindestens 7,50 m lang sein.

Zudem ist es wichtig, dass ein Parkplatz für Schwerbehinderte barrierefrei erreicht werden kann und nicht zu stark geneigt ist, damit er auch mit einem Rollstuhl gut befahren werden kann.

Menschen mit Behinderung brauchen beim Ein und Aussteigen mehr Platz. So sollte zum Beispiel ein Rollstuhl neben das Auto passen und die Tür trotzdem noch vollständig zu öffnen sein. Auch Hebebühnen, wie sie manche Rollstuhlfahrer benutzen, benötigen mehr Platz.

Der Paragraph 125 der Sonderbauverordnung regelt Maße und Ausführung für die Einstellplätze für Menschen mit Behinderung.

Diese Verordnung gilt nur im Bereich privater Baugrundstücke oder Garagen

Für Parkplätze auf öffentlichen Flächen gelte lediglich eine Empfehlung.

Empfohlen wird demnach eine Parkplatzbreite für Rollstuhlbenutzer von 3,50 Meter - aber eben nur empfohlen, nicht vorgeschrieben.

Wenn möglich sollten die Kommunen die empfohlenen Abmessungen anwenden. Jedoch gibt es Ausnahmen. So könnten sie "in eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der örtlichen und verkehrlichen Besonderheiten" auch davon abweichen.

Wenn also beispielsweise in einem historischen Ortskern die Straßen besonders eng sind, dürften Stellplätze für Menschen mit Behinderung auch schmaler als 3,50 Meter sein - und trotzdem als solche ausgewiesen werden.

Daher fordern wir Sie auf alle Behindertenparkplätze in Siegburg zu überprüfen und die Normen des § 125 Sonderbauverordnung anzuwenden.

Bitte geben sie auch Anzahl der Behindertenparkplätze im Öffentlichen Raum in der Stadt Siegburg in der Vorlage für den Stadtrat an und geben sie auch eine entsprechende Kostenschätzung seitens der Verwaltung für die entsprechenden Umbaumaßnahmen an.

Mit freundlichen Grüßen



Gert Chlupaty

(Mitglied im Sprecherrat der Selbsthilfegruppen im Rhein-Sieg-Kreis)